

JTERA

vision

Mai 2022

- Steuergesetz Aargau – Änderung vom 15. Mai 2022

EINLEITUNG

Am letzten Sonntag, 15. Mai 2022, haben die Stimmbürger/innen der Änderung des Steuergesetzes Kanton Aargau mit knapp 57 Prozent zugestimmt.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- *Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für natürlichen Personen;*
- *Reduktion der Gewinnsteuern von ertragsstarken Unternehmen.*

NACHFOLGEND DIE ÄNDERUNGEN IM DETAIL

Die beiden Änderungen werden nachfolgend im Detail gestützt auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen wiedergegeben.

Für weiterführende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

1. Erhöhung Pauschalabzug für Versicherungsprämien sowie Zinsen von Sparkapitalien

Grundlage dazu bildet § 40 StG Aargau; in Klammern finden sich die bisherigen Abzugsgrössen.

Von den Einkünften werden abgezogen: g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:

1. ab 2022 Fr. 6'000 (bis 2021 Fr. 4'000) für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
2. ab 2022 Fr. 3'000 (bis 2021 Fr. 2'000) für die übrigen Steuerpflichtigen;

Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Dezember 2021 beschlossenen Pauschalbeträgen ist die Prämienentwicklung für die Steuerperiode 2022 berücksichtigt.

2. Reduktion Gewinnsteuer

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer 5,5 % auf dem steuerbaren Reingewinn (bis 2021 5,5 % auf den ersten Fr. 250'000 des steuerbaren Reingewinns und 8,5 % auf dem übrigen Reingewinn).

Die vorstehende Reduktion unterliegt folgender Übergangsbestimmung:

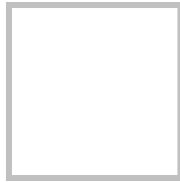
Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reingewinn:

- a) vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 5,5 % auf den ersten Fr. 250'000.– des steuerbaren Reingewinns;
- b) vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 7,5 % auf dem übrigen Reingewinn;
- c) vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 6,5 % auf dem übrigen Reingewinn.

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Zug

Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Etzelstrasse 42
8038 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch

Dienstleistungen ITERA-Gruppe:

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

